

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom

30. Juni 2008

### Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 8. Juli 2010 II 61-1.17.1-78/09

für Bautechnik

Zulassungsnummer:

Z-17.1-634

Geltungsdauer bis:

29. Juni 2013

Antragsteller:

#### **BUNDESVERBAND PORENBETON**

Entenfangweg 15, 30419 Hannover

Zulassungsgegenstand:

Porenbeton-Flachstürze W

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-634 vom 30. Juni 2008. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Deutsches Institut für Bautechnik | Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Einrichtung

DIBt | Kolonnenstraße 30 L | D - 10829 Berlin | Tel.: +4930 78730 - 0 | Fax: +4930 78730 - 320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de



### **Bescheid über Änderung und Ergänzung** Z-17.1-634

Seite 2 von 3 | 8. Juli 2010

#### **ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut



### Bescheid über Änderung und Ergänzung

Seite 3 von 3 | 8. Juli 2010

Z-17.1-634

#### **ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 2.1.2.1 (1) wird wie folgt geändert.

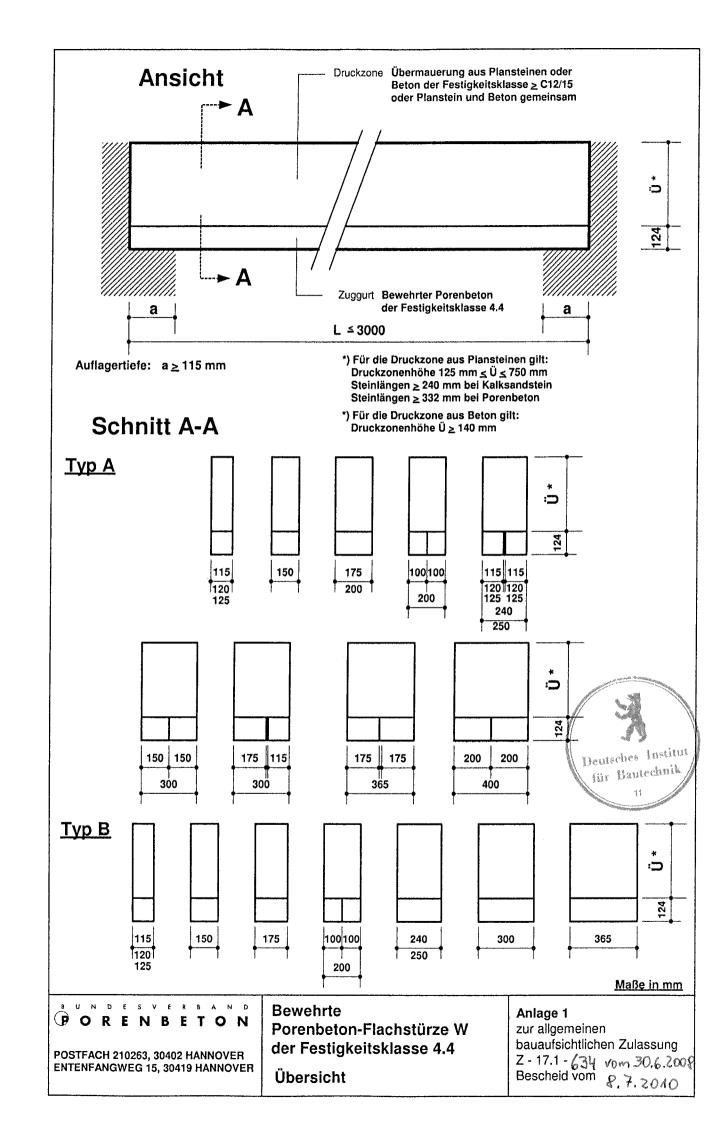
Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

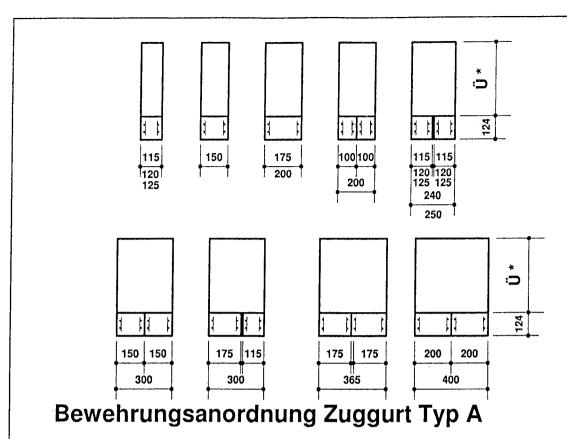
Die Breite der Zuggurte Typ A muss 100 mm, 115 mm, 120 mm, 125 mm, 150 mm, 175 mm oder 200 mm betragen (siehe Anlage 2); die Breite der Zuggurte Typ B darf darüber hinaus 200 mm, 240 mm, 250 mm, 300 mm oder 365 mm (siehe Anlage 3) betragen.

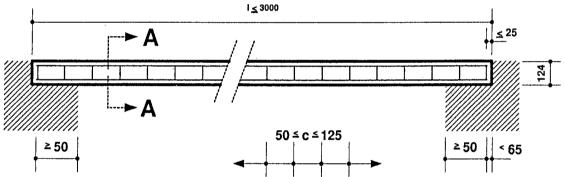
2. Die Anlage 1 und die Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 30. Juni 2008 werden durch die geänderte Anlage 1 und die geänderte Anlage 2 dieses Bescheids ersetzt.

Böttcher Beglaubigt









Längsbewehrung: 4 Stäbe 4.5  $(8.0)^* \le d_s \le 6.0$  bei  $l \le 2000$ 

4 Stäbe 6.0  $(8.0)^* \le d_s \le 6.5$  bei l > 2000

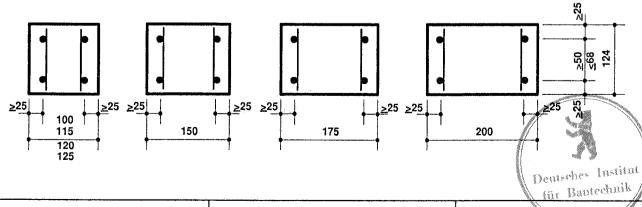
 $5.0 < dq_s < 1.5 d_s$  $(dq_s = 5.5) *$ Querbewehrung:

\* für nichtrostenden Stahl

Beton BSt 500 G oder nichtrostender Stahl

nach Zulassung:

Werkstoffnummer 1.4003



POSTFACH 210263, 30402 HANNOVER **ENTENFANGWEG 15, 30419 HANNOVER** 

**Bewehrte** Porenbeton-Flachstürze W der Festigkeitsklasse 4.4

**Zuggurt Typ A** 

Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-17.1-634 vom 30.6.2008 Bescheid vom 8.7.2040